



Stans, 12. Dezember 2017
Nr. 814

Baudirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) betreffend Koordination der Verfügungen und Rechtsmittel. Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen (wie beispielsweise Gebäude, Strassen, Wasserbauten) oder bei der Nutzungsplanung müssen regelmässig verschiedene Verfügungen unterschiedlicher Instanzen erteilt werden.

1.2

Das Bundesrecht schreibt vor, dass solche Verfügungen koordiniert werden müssen, sofern ein Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Oft erweist sich diese Verfahrenskoordination als äusserst anspruchsvoll. Dies gilt umso mehr, als im Kanton Nidwalden in der Gesetzgebung bisher kaum Koordinationsbestimmungen vorhanden sind. In vereinzelt Fällen verunmöglichen die gesetzlichen Grundlagen sogar eine rechtskonforme Koordination der verschiedenen Verfügungen.

1.3

Gerade für grössere Wasserbauprojekten wie dem Projekt Buholzloch braucht es deshalb dringend eine gesetzliche Grundlage zur Verfahrenskoordination. Anderenfalls besteht ein erhebliches Risiko, dass Verfügungen durch die Gerichtsinstanzen aufgrund formeller Fehler aufgehoben werden müssen. Der Regierungsrat hat deshalb mit RRB Nr. 478 vom 4. Juli 2017 entschieden, eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten zu lassen.

2 Erwägungen

2.1

Aufgrund der Dringlichkeit, eine generell gesetzliche Grundlage zur Verfahrenskoordination zu schaffen, hat der Regierungsrat bereits im Grundsatzentscheid vom 4. Juli 2017 (RRB Nr. 478) entschieden, auf eine externe Vernehmlassung zu verzichten. Im Rahmen der internen Vernehmlassung sind die betroffenen Direktionen und Ämter miteinbezogen worden. Ein Grossteil der kommunalen und / oder kantonalen Verfügungen und Rechtsmittel wird bereits heute koordiniert. Um die Koordination vollumfänglich sicherzustellen, sind die vorliegenden Gesetzesanpassungen unabdingbar. Vor allem bei Grossprojekten mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bewilligungen fehlen aktuell zweckmässige Koordinationsbestimmungen. Insbesondere im Hinblick auf das Wasserbauprojekt Buholzloch ist dringend eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um von Anfang an ein rechtskonformes Verfahren sicherzustellen.

2.2

Am 24. November 2017 ist die Vorlage von der Redaktionskommission behandelt worden.

2.3

Für die operative Umsetzung werden Absprachen zwischen den Gemeinden, der Staatskanzlei und den betroffenen Ämtern nötig sein. Es ist deshalb geplant, die operative Umsetzung im Rahmen einer gemeinsamen Diskussionsrunde festzulegen.

Beschluss

1. Die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie der dazugehörige Bericht werden genehmigt und zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Amt für Umwelt
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Kultur
- Amt für Gefahrenmanagement
- Amt für Mobilität
- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

